

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/3850 –

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht und erleichterte Einbürgerung von Kindern

Seit einem halben Jahr gilt in Deutschland ein neues Staatsangehörigkeitsrecht, durch das insbesondere in Deutschland geborenen Kindern der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert werden soll. Um nicht nur den nach Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kindern die Möglichkeit zu geben, als Deutsche aufzuwachsen, wird Kindern unter zehn Jahren durch § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) unter den gleichen Voraussetzungen die Einbürgerung bis zum 31. Dezember 2000 (Antragsfrist) ermöglicht.

Nach Presseberichten ist von dieser Regelung bislang nur in sehr geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Als Ursache für diese Zurückhaltung wird vor allem die Höhe der Einbürgerungsgebühr von 500 DM pro Kind (§ 38 StAG) angeführt. Kommunalpolitiker berichten in diesem Zusammenhang von häufigen Anfragen von Eltern im ersten Quartal dieses Jahres, die jedoch in der ganz überwiegenden Anzahl deshalb nicht zu einem Antrag geführt haben, weil die Gebühren gemessen an den jeweiligen – und wohl auch typischen – Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Familien als zu hoch empfunden wurden.

Da mit der Gebühr der Verwaltungsaufwand gedeckt werden soll, stellt sich die Frage, ob die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 40b StAG durch die Ausländerbehörde tatsächlich in jedem Fall mit Kosten in Höhe von 500 DM verbunden ist. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass derselbe Betrag auch in den meisten anderen Fällen von Einbürgerungsanträgen als Gebühr angesetzt wird (§ 90 AuslG), obwohl hier zum Teil wesentlich umfangreichere Nachforschungen (insbesondere bei den Ausnahmefällen der Mehrstaatigkeit) erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist auch der geringere Prüfungsaufwand, der bei Einbürgerungen mehrerer Kinder einer Familie ab dem zweiten Kind anfällt.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Gebührenermäßigung oder -befreiung aus Gründen der Billigkeit ausdrücklich vor. Eine diesbezügliche Konkretisie-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 20. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nung könnte durch die von der Bundesregierung zu erlassende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht erfolgen. Die Verwaltungsvorschrift liegt jedoch auch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht vor. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 24. Februar 2000 die Bundesregierung aufgefordert hat, im Zuge des Erlasses der Verwaltungsvorschriften den Schwierigkeiten ausländischer Staatsangehöriger insbesondere aus dem Iran und der Bundesrepublik Jugoslawien im Entlassungsverfahren gezielt Rechnung zu tragen.

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft zu setzen?

Die Bundesregierung hat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) am 15. Dezember 1999 beschlossen, der Bundesrat hat am 7. April 2000 nach Maßgabe von 88 Änderungen zugestimmt. Die damit erforderliche erneute Beschlussfassung der Bundesregierung (vgl. § 78 Abs. 1 i. V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 GGO II) über die StAR-VwV ist – nach Abschluss der Prüfung der Änderungen – für den August dieses Jahres vorgesehen. Die StAR-VwV wird dann am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

2. In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, dabei dem oben genannten Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 2000 Rechnung zu tragen?

Der dem in der Frage genannten Beschluss zu Grunde liegende Entschließungsantrag vom 7. Oktober 1999 „Einbürgerungsverfahren human gestalten – Einbürgerungshindernisse beseitigen“ – Drucksache 14/1757 – ist bereits bei der Ausarbeitung der StAR-VwV durch das Bundesministerium des Innern berücksichtigt worden. Einige der dann von der Bundesregierung beschlossenen Regelungen, vor allem iranische Staatsangehörige betreffende, haben allerdings nicht die Zustimmung des Bundesrates gefunden. Die Regelungen in der StAR-VwV sind jedoch nicht abschließend, so dass die Einbürgerungsbehörden die Erwägungen, die der Beschlussfassung der Bundesregierung zu Grunde lagen, nach wie vor berücksichtigen können. Die Länder sind ebenfalls Adressaten des – von der Bundesregierung begrüßten – Beschlusses des Deutschen Bundestages.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass von der Einbürgerungsmöglichkeit des § 40b StAG nur wenig Gebrauch gemacht wird?

Aus den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Informationen kann geschlossen werden, dass die erforderlichen Einbürgerungsanträge bisher für weniger als 10 % der für eine Einbürgerung nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Betracht kommenden Kinder gestellt worden sind.

4. Wenn ja, kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Ursache dafür überwiegend in der Höhe der Gebühren liegt, insbesondere wenn mehrere Kinder derselben Eltern eingebürgert werden sollen?

Die der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Informationen (insbesondere Angaben der für die Einbürgerungsverfahren zuständigen Länder, von Migrantenverbänden, der Presse und von einzelnen Betroffenen) deuten auf mehrere Ursachen für die vielfach hinter den Erwartungen zurück bleibende Bereitschaft zur Einbürgerung nach § 40b StAG hin. Als Hauptgründe werden die Einbürgerungsgebühr in Höhe von grundsätzlich 500 DM und die Verpflichtung der Kinder zur Entscheidung zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit beim Erreichen der Volljährigkeit genannt. Es gibt ferner Hinweise auf Vorbehalte gegen die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts bei bestimmten Ausländergruppen, die vor allem durch deren Interessenverbände und fremdsprachige Presseerzeugnisse artikuliert werden. Schließlich wird über auffallende regionale Unterschiede bei der Einbürgerungsbereitschaft berichtet.

5. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung diesem Zustand abzuhehlen?

Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren einschließlich der Verfahren nach § 40b StAG obliegt den Behörden der Länder. Sie haben auch darüber zu befinden, inwieweit die von den Fragestellern aufgezeigte Möglichkeit genutzt wird, nach Maßgabe von § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung zu gewähren. Dies schließt etwa die Prüfung der von den Fragestellern angesprochenen Frage ein, ob es das Kostendeckungsprinzip insbesondere beim zweiten Kind oder weiteren Kindern erfordert, dass die volle Gebühr von 500 DM erhoben wird.

Einer Regelung in der StAR-VwV bedarf es dazu nicht. Auch die Bundesregierung hält aber eine möglichst bundeseinheitliche Lösung für wünschenswert und strebt eine diesbezügliche Absprache mit den Ländern an.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Änderung, durch die der Ermessensspielraum des § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG für bestimmte Fälle eingeschränkt wird?

Nein, vgl. aber die Antwort zu Frage 5.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, die in § 40b StAG vorgesehene Frist für die Stellung von Einbürgerungsanträgen zu verlängern?

Eine entsprechende Initiative der Bundesregierung wird nicht vorbereitet.

